

Weshalb ein allfälliges Versäumnis des Erstgerichts, vorab nicht die Relevanz der von den Parteien gestellten Fragen geprüft zu haben, dem Sachverständigen anzulasten sein sollte, ist nicht ersichtlich. Inhaltliche Einwendungen gegen die Fahrtkosten sowie die Gebühr für Zeitversäumnis und die Teilnahme an der Gutachtenserörterung wurden in erster Instanz nicht erstattet. Weshalb der Umstand, dass die Beantwortung einzelner Fragen nicht zugelassen wurde, Einfluss auf die Kosten der Anreise durch den Sachverständigen haben sollte, ist auch nicht nachvollziehbar.

Dem Rekurs kommt damit insgesamt keine Berechtigung zu.

Gemäß § 41 Abs 3 letzter Satz GebAG findet im Gebührenbestimmungsverfahren ein Kostenersatz nicht statt. Die Parteien haben daher die Kosten ihrer Rechtsmittelschriften jedenfalls selbst zu tragen.

Der Revisionsrekurs ist gemäß § 528 Abs 2 Z 5 ZPO jedenfalls unzulässig.

Anmerkung:

Gemäß § 25 Abs 1 GebAG ist für den Gebührenanspruch nur der gerichtliche Auftrag maßgebend. (Verfahrens-) rechtliche Überlegungen (so etwa jene, ob eine Verhandlung mangels Ladung von Beteiligten nichtig sein könnte oder ob die gestellten Fragen rechtlich überhaupt von Bedeutung oder zulässig sind) haben auf den Gebührenanspruch des Sachverständigen daher keinen Einfluss (vgl auch Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG – GebAG⁴ [2018] § 25 GebAG E 10 und E 54). Ebenso wenig ändert es etwas am Gebührenanspruch des Sachverständigen, wenn zwar das Erstgericht das Urteil auf dem Gutachten aufbaut, das Berufungsgericht jedoch anschließend zum Ergebnis kommt, dass die Rechtssache bereits aus anderen Gründen entscheidungsreif und das Gutachten gar nicht erforderlich gewesen wäre.

Manfred Mann-Kommenda

Kosten für Hilfskräfte (§ 30 Z 1 GebAG) – Umfang des Gutachtens (§ 31 Abs 1 Z 3 GebAG) – Bescheinigung der Stundenanzahl (§ 38 Abs 2 GebAG)

1. Die Beiziehung von Hilfskräften steht dem Sachverständigen auch ohne ausdrücklichen Gerichtsauftrag frei. Hilfskräfte sind Personen, die im Bereich des Fachgebiets des Sachverständigen tätig sind, seinen fachlichen Weisungen unterliegen und ihm entsprechend ihrer Fähigkeiten zuarbeiten. Hilfskräfte können auch höchst qualifizierte Mitarbeiter sein; es muss nur eine entsprechende Überwachung und Nachprüfung ihrer Tätigkeit durch den Sachverständigen gewährleistet sein. Derartige Hilfskräfte haben weder einen eigenen Anspruch gegen das Gericht noch kann der Sachverständige Gebühren für Mühewaltung oder Zeitversäumnisse der Hilfskräfte geltend machen.
2. Nach der abschließenden Regelung des § 30 Z 1 GebAG sind die Kosten für die Arbeitsleistung von Hilfskräften den Sachverständigen nur so weit zu ersetzen, als die Beiziehung der Hilfskräfte nach Art und Umfang der gutachterlichen Tätigkeit unumgänglich notwendig war. Gemäß der gesetzlichen Anordnung sind nur jene Kosten ersatzfähig, die der Sachverständige für die Hilfskraft tatsächlich aufwenden musste, soweit diese Kosten das übliche Ausmaß nicht übersteigen. Der Gebührenanspruch für Hilfskräfte ist also auf den dem Sachverständigen hierfür *de facto* entstandenen und von ihm zu bescheinigenden Aufwand beschränkt. Dabei sind die Angaben des Sachverständigen über die Aufwendungen so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil zumindest wahrscheinlich gemacht wird.
3. In realistischer Betrachtung ist die „unumgängliche Notwendigkeit“ der Beiziehung von Hilfskräften (für die Entlohnbarkeit ihres Einsatzes) teleologisch (nach dem Gesetzeszweck) dahin einzuschränken, dass der diesbezügliche Aufwand bereits dann zu ersetzen ist, wenn die Verwendung von Hilfskräften keine höheren Kosten verursacht hat, als sie ohne deren Beiziehung betragen hätten. Dies gilt umso mehr, wenn der Stundensatz der Hilfskraft wesentlich niedriger ist als jener des Sachverständigen. Die Verteilung der bei einem umfangreichen Gutachten erforderlichen Vorarbeiten an qualifizierte Hilfskräfte kommt der Zeit- und Geldersparnis wie der Verfahrensbeschleunigung zugute.
4. Es ist Sache der Sachverständigen, das Gutachten nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu erstellen. Ein Gutachten, das sich mit dem relevanten Akteninhalt nicht auseinandersetzt, erfüllt dabei nicht die Mindestanforderungen. Die Wiedergabe des bisherigen Akteninhalts im schriftlichen Gutachten der Sachverständigen ist Teil des Befundes, der von der übrigen Befundaufnahme nicht trennbar ist, weil das Gutachten darauf aufbaut. Gleiches gilt für das Anführen von Begriffsdefinitionen im Gutachten. Diese Vorgangsweise entspricht einem wissenschaftlich üblichen Gutachtensaufbau und ist hinsichtlich der zu honorierenden Seitenzahl nicht zu beanstanden. Vielmehr wird dadurch klar umrissen, auf welcher Grundlage – neben der eigenen erst nachträglichen Exploration – die Sach-

verständige letztlich zu ihrem wissenschaftlichen Kalkül im Gutachten gekommen ist.

5. Was das Ausmaß der zeitlichen Inanspruchnahme für die Erstellung von Befund und Gutachten betrifft, sind die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen grundsätzlich so lange als wahr anzusehen, als nicht das Gegenteil bewiesen ist. Ein Sachverständiger muss dabei gemäß § 38 Abs 2 GebAG die für die Gebührenbestimmung maßgeblichen Umstände nur bescheinigen. Dabei handelt es sich um eine Tatfrage. Insbesondere hat keine Angemessenheitsprüfung zu erfolgen, ob die Leistungen auch in einer kürzeren Zeit zu erbringen gewesen wären, zumal der Zeitaufwand für ein Gutachten als geistige Leistung nicht schematisch eingeschätzt werden kann. Richtig ist, dass ein besonders hoher Zeitaufwand einer näheren Erklärung bedarf, das Gericht ist aber nur bei Bedenken zur Nachprüfung verpflichtet.

LG Korneuburg vom 27. Juni 2022, 20 R 176/22f

In der gegenständlichen Pflugschaftssache beanspruchte die vom Erstgericht bestellte Sachverständige Mag. N. N. für die Erstattung von Befund und Gutachten mit Gebührensnote vom 20. 9. 2021 Gebühren in Höhe von insgesamt € 11.900,- und verzeichnete dabei folgende Positionen:

„1. § 30 Kosten für die Beziehung von Hilfskräften
Hilfstätigkeiten bei der Gutachtenserstellung
24 Stunden à € 10,00 € 240,00
2. § 31 Sonstige Kosten, Kostenersatz
285 Seiten Originalschrift à € 1,70 € 484,00
36 x Testmaterial à € 7,00 € 252,00
3. § 31 Z5 Porto
Aktenrücksendung und Einladungen € 29,00
4. § 32 Zeitversäumnis
Post 1 Stunde € 22,00
5. § 34 Mühewaltung
Planung der Befundaufnahme, Befundaufnahme, Auswertung und Datenintegration sowie Gutachtenserstellung 85 Stunden
Verrechnet werden 70 Stunden à € 128,00 € 8.960,00
6. § 36 Aktenstudium
1 Band à € 30,00 € 30,00
Summe: € 9.917,00
20 % Umsatzsteuer € 1.983,00
Gesamtsumme (inklusive 20 % Umsatzsteuer): € 11.900,00“

Gegen die Höhe der verzeichneten Gebühren richteten sich die Einwendungen des Vaters im Wesentlichen mit der Begründung, dass zwar ein seitenmäßig, nicht aber inhaltsmäßig umfangreiches Gutachten vorliege. Das Gutachten enthalte seitenweise entbehrliche Begriffsdefinitionen, eine überlange Zusammenfassung des Aktes sowie bereits aktenkundige Befunde. Die verzeichnete Gebühr für die Originalschrift von 285 Seiten Gutachten sei daher

auf rund die Hälfte (140 Seiten) zu reduzieren. Auch sei der von der Sachverständigen angegebene Zeitaufwand für die Gutachtenserstellung von 85 Stunden zuzüglich 24 Stunden für Hilfskräfte exorbitant hoch. In vergleichbaren Fällen würden Sachverständige nur rund 19 bis 33 Stunden an Mühewaltung verzeichnen, weshalb auch im gegenständlichen Fall maximal 35 Stunden à € 120,- zuzusprechen seien. Die Beiziehung von Hilfskräften sei keinesfalls notwendig gewesen und dies sei bei familienpsychologischen Gutachten auch unüblich. Gebührensersatz für die beigezogenen Hilfskräfte stehe daher nicht zu.

In ihrer Stellungnahme führte die Sachverständige dazu aus, dass ihre beiden Mitarbeiterinnen die Abwicklung des gesamten Gutachtenserstellungsprozesses durch Hilfstätigkeiten unterstützt hätten, nämlich durch Vorbereitungen, wie Administration der Kontakte bzw Einladungen der Eltern, Aktenversendung sowie Unterstützung während der Begutachtung im Umfang von 16 Stunden pro Mitarbeiterin.

Durch die Hilfstätigkeiten sei eine ökonomische Vorgehensweise bei der Erhebung der umfangreichen Datenerhebung ermöglicht worden. Ohne die Unterstützung der Mitarbeiterinnen hätte sich die Mühewaltungszeit der Sachverständigen erheblich erhöht. Eine Begleitung der familienpsychologischen Begutachtung durch Fachkolleginnen sei aufgrund der hoch konflikthafter Ausgangslage aus fachlicher Sicht anzuraten gewesen, da im Rahmen des Begutachtungsprozesses das Risiko für Eskalationen erhöht sei. Es sei auch nur ein Teil der tatsächlich verwendeten Stunden verrechnet worden. Hinsichtlich der Gebühren für sonstige Kosten und Kostenersatz verwies die Sachverständige auf § 31 GebAG. Der verzeichnete Aufwand für Mühewaltung ergebe sich aus der detaillierten angeführten Stundenauflistung.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren der Sachverständigen für die Erstattung von Befund und Gutachten antragsgemäß mit € 11.900,- und wies die Buchhaltungsagentur des Bundes zur Überweisung aus Amtsgeldern an. Es verpflichtete den Vater sowie die Mutter je zur Hälfte zum Ersatz der Gebühren.

Begründend führte das Erstgericht (soweit für das Rekursverfahren relevant) aus, dass die verzeichneten Gebühren durch die erbrachten Leistungen in den zitierten Gesetzesbestimmungen gedeckt und nach Ansicht des Gerichts auch angemessen seien. Die Notwendigkeit zur Beiziehung von Hilfskräften habe die Sachverständige in ihrer Stellungnahme detailliert und nachvollziehbar dargelegt. Die gegen die Mühewaltung der Sachverständigen erhobenen Einwendungen hätten im Hinblick auf die Stellungnahme der Sachverständigen samt Stundenauflistung keinen Anlass zur weiteren Erhebung und Nachprüfung des tatsächlichen Zeitaufwands geboten.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs des Vaters erkennbar aus den Rekursgründen der unrichtigen rechtlichen Beurteilung und der Mangelhaftigkeit des Verfahrens mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss zu

weiteren Erhebungen und zur Nachprüfung des tatsächlichen Aufwands zurückzuverweisen, hilfsweise die Gebühren der Sachverständigen für die Erstattung von Befund und Gutachten wie folgt zu bestimmen:

„§ 30 Kosten für die Beziehung von Hilfskräften	€	0,00
§ 31 Sonstige Kosten, Kostenersatz		
100 Seiten à € 1,70	€	170,00
§ 31 Z 5 Porto	€	29,00
§ 32 Zeitversäumnis	€	22,00
§ 34 Mühewaltung		
35 Stunden à € 120,00	€	4.200,00
§ 36 Aktenstudium	€	30,00
Gebühren	€	4.451,00
<u>zuzüglich 20% Umsatzsteuer</u>	€	<u>890,20</u>
Gesamt	€	5.341,20
Gesamt (gerundet)	€	5.341,00“

Rekursbeantwortungen wurden nicht erstattet.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

...

Der Rekurswerber moniert zunächst, dass die von der Sachverständigen unter § 30 GebAG verzeichnete Gebühr für die Beziehung von Hilfskräften nicht zustehe, da die Beziehung nicht notwendig und unüblich gewesen sei.

Die Beziehung von Hilfskräften steht dem Sachverständigen auch ohne ausdrücklichen Gerichtsauftrag frei (RIS-Justiz RS0119962 [T2]). Hilfskräfte sind Personen, die im Bereich des Fachgebiets des Sachverständigen tätig sind, seinen fachlichen Weisungen unterliegen und ihm entsprechend ihrer Fähigkeiten zuarbeiten. Hilfskräfte können auch höchst qualifizierte Mitarbeiter sein; es muss nur eine entsprechende Überwachung und Nachprüfung ihrer Tätigkeit durch den Sachverständigen gewährleistet sein. Derartige Hilfskräfte haben weder einen eigenen Anspruch gegen das Gericht noch kann der Sachverständige Gebühren für Mühewaltung oder Zeitversäumnisse der Hilfskräfte geltend machen.

Nach der abschließenden Regelung des § 30 Z 1 GebAG sind die Kosten für die Arbeitsleistung von Hilfskräften den Sachverständigen nur so weit zu ersetzen, als die Beziehung der Hilfskräfte nach Art und Umfang der gutachterlichen Tätigkeit unumgänglich notwendig war. Gemäß der gesetzlichen Anordnung sind nur jene Kosten ersatzfähig, die der Sachverständige für die Hilfskraft tatsächlich aufwenden musste, soweit diese Kosten das übliche Ausmaß nicht übersteigen. Der Gebührenanspruch für Hilfskräfte ist also auf den dem Sachverständigen hierfür *de facto* entstandenen und von ihm zu bescheinigenden Aufwand beschränkt (OLG Innsbruck 5 R 5/18a). Wie das Erstgericht zutreffend ausführt sind dabei die Angaben des Sachverständigen über die Aufwendungen so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil zumindest wahrscheinlich gemacht wird (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 30 GebAG E 60).

In realistischer Betrachtung ist die „unumgängliche Notwendigkeit“ der Beziehung von Hilfskräften (für die Entlohnbarkeit ihres Einsatzes) teleologisch (nach dem Gesetzeszweck) dahin einzuschränken, dass der diesbezügliche Aufwand bereits dann zu ersetzen ist, wenn die Verwendung von Hilfskräften keine höheren Kosten verursacht hat, als sie ohne deren Beziehung betragen hätten. Dies gilt umso mehr, wenn der Stundensatz der Hilfskraft wesentlich niedriger ist als jener des Sachverständigen (OLG Graz 3 R 164/12f; *Krammer in Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze III/1³, Anh § 365 ZPO Rz 41).

Die Verteilung der bei einem umfangreichen Gutachten erforderlichen Vorarbeiten an qualifizierte Hilfskräfte kommt der Zeit- und Geldersparnis wie der Verfahrensbeschleunigung zugute. Hier kann im Hinblick auf den der Sachverständigen erteilten Auftrag und dem damit verbundenen Aufwand kein Zweifel daran bestehen, dass für die Erledigung der mit der Gutachtenserstattung verbundenen Arbeiten das Heranziehen von Hilfskräften jedenfalls zweckmäßig war, was sich hier – wie das Erstgericht zutreffend ausführt – auch darin manifestiert, dass gerade für die psychologische Interaktionsbeachtung im Begutachtungsprozess bei einer Befundaufnahme mit mehreren Personen und einer konflikthaften Ausgangslage die Beziehung von Hilfskräften unumgänglich notwendig sein kann. Zudem liegen die Kosten der Hilfskräfte erheblich unter den von der Sachverständigen zulässigerweise verzeichneten Stundensätzen. Aus dem von der Sachverständigen im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgelegten Leistungsverzeichnis ergeben sich nicht nur schlagwortartig die durchgeführten Tätigkeiten, sondern ist daraus auch nachvollziehbar, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Dauer Tätigkeiten von Hilfskräften ausgeübt wurden.

Hinsichtlich der nach § 31 GebAG verzeichneten sonstigen Kosten rügt der Rekurswerber, dass das Gutachten entbehrliche Begriffsdefinitionen, überlange Zusammenfassungen des Akteninhalts sowie bereits aktenkundige Befunde beinhalte und alle diese Bestandteile nicht notwendig seien. Kostenersatz stünde „nur für erforderliche und zweckdienliche“ Seiten des Gutachtens zu.

Zunächst ist festzuhalten, dass es Sache der Sachverständigen ist, ein Gutachten nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu erstellen. Ein Gutachten, das sich mit dem relevanten Akteninhalt nicht auseinandersetzt, erfüllt dabei nicht die Mindestanforderungen. Die Wiedergabe des bisherigen Akteninhalts im schriftlichen Gutachten der Sachverständigen ist Teil des Befundes, der von der übrigen Befundaufnahme nicht trennbar ist, weil das Gutachten darauf aufbaut. Gleiches gilt für das Anführen von Begriffsdefinitionen im Gutachten. Diese Vorgangsweise entspricht einem wissenschaftlich üblichen Gutachtensaufbau und ist hinsichtlich der zu honorierenden Seitenzahl nicht zu beanstanden. Vielmehr wird dadurch klar umrissen, auf welcher Grundlage – neben der eigenen erst nachträglichen Exploration – die Sachverständige letztlich zu ihrem wissenschaftlichen Kalkül im Gutachten gekommen ist.

Gemäß § 31 Abs 1 Z 3 GebAG sind dem Sachverständigen die Kosten für die Übertragung bzw das Reinschreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hierzu sowie der vom Sachverständigen im Zuge seiner Tätigkeit auszufertigenden Schriftstücke zu ersetzen. Die vom Erstgericht gemäß § 31 GebAG bestimmten Kosten sind demnach nicht zu beanstanden.

Im Hinblick auf die Gebühr für die Mühewaltung nach § 34 GebAG moniert der Rekurswerber wie auch schon in seinen beiden Äußerungen, dass die verzeichneten 70 Stunden völlig überzogen seien und um ein Vielfaches über dem Stundenaufwand für Gutachten in ähnlich gelagerten Fällen lägen.

Was das Ausmaß der zeitlichen Inanspruchnahme für die Erstellung von Befund und Gutachten betrifft, sind die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen grundsätzlich so lange als wahr anzusehen, als nicht das Gegenteil bewiesen ist (RIS-Justiz RS0120631; *Krammer/Schmidt*, aaO, § 39 GebAG E 39). Ein Sachverständiger muss dabei gemäß § 38 Abs 2 GebAG die für die Gebührenbestimmung maßgeblichen Umstände nur bescheinigen. Dabei handelt es sich um eine Tatfrage. Insbesondere hat keine Angemessenheitsprüfung zu erfolgen, ob die Leistungen auch in einer kürzeren Zeit zu erbringen gewesen wären, zumal der Zeitaufwand für ein Gutachten als geistige Leistung nicht schematisch eingeschätzt werden kann. Richtig ist, dass ein besonders hoher Zeitaufwand einer näheren Erklärung bedarf, das Gericht ist aber nur bei Bedenken zur Nachprüfung verpflichtet (vgl *Krammer/Schmidt*, aaO, § 34 GebAG E 185 ff; RIS-Justiz RS0132212).

Aus der Begründung des Erstgerichts lässt sich erkennen, dass dieses von der Richtigkeit der von der Sachverständigen vorgelegten detaillierten Stundenaufstellung ausging und – trotz der objektiv hohen Anzahl – gerade keine Bedenken hegte. Dem ist im Ergebnis beizupflichten, zumal die Sachverständige in ihrer Stellungnahme zu den Einwendungen des Rekurswerbers gegen die Gebührennote eine detaillierte Dokumentation der Mühewaltungszeiten

vorlegte. Auch der Umfang des 285-seitigen Gutachtens, welches einen komplexen Prozessstoff behandelt, rechtfertigt in Zusammenschau mit dem umfassenden Gutachtersauftrag die Annahme, dass für die Begutachtung und Befundung ein Zeitaufwand von 70 Stunden jedenfalls gerechtfertigt war.

Weiters sprach die Sachverständige bereits in ihrer Auftragsbestätigung zur Erstellung eines familienpsychologischen Gutachtens, also noch vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, am 25. 5. 2021 eine Kostenwarnung aus. Der darin angekündigte Gesamtaufwand von € 11.900,- entspricht dem verrechneten. Zweck einer derartigen Kostenschätzung und der Warnpflicht nach § 25 GebAG ist, den Parteien schon vorweg eine realistische wirtschaftliche Einschätzung der Prozessführung und entsprechende Verfahrensdispositionen zu ermöglichen (vgl *Krammer/Schmidt*, aaO, § 25 GebAG E 5 f). Mit der erstmals nach Erstattung des Gutachtens erhobenen pauschalen Behauptung, dass der Aufwand unrealistisch sei und um ein Vielfaches über dem Stundenaufwand für Gutachten in ähnlich gelagerten Fällen liege, vermag der Rekurswerber keine Bedenken gegen den verrechneten Leistungsumfang zu erwecken. Angesichts der professionellen Abrechnung der Sachverständigen bestehen auch keine Zweifel an der Richtigkeit ihrer Stundenaufstellung, die sich sehr wohl mit den vom Rekurswerber ins Treffen geführten Verfahren in Einklang bringen lässt.

Das Erstgericht konnte daher zu Recht von (weiteren) Nachprüfungen des Stundenaufwands absehen. Letztlich kann auch der Rekurswerber in seinem Rechtsmittel nicht darlegen, welche weiteren Maßnahmen zu setzen gewesen wären und zu welchem konkreten Ergebnis diese geführt hätten. Eine Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Gebührenbestimmungsverfahrens liegt somit nicht vor.

Dem Rekurs konnte somit kein Erfolg beschieden sein.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gründet sich auf § 62 Abs 2 Z 3 AußStrG.